

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Gleichstellung des Witwers und der Witwe im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sowie Beseitigung einer nicht beabsichtigten Auswirkung einer Änderung der Reichsversicherungsordnung auf die Krankenversorgung der Verfolgten. Außerdem soll der Wortlaut einiger Vorschriften des BEG der Rechtslage angepaßt werden.
2. Ermöglichung des Austausches von Kulturgut mit der DDR.

B. Lösung

- zu 1. Fortfall der für den Witwer geltenden Einschränkung sowie Änderung der einschlägigen Vorschriften des BEG
- zu 2. Änderung des § 27 Abs. 4 Satz 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- zu 1. Die Gesamtkosten betragen bis zu 500 000 DM jährlich, die je etwa zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufzubringen sind.
- zu 2. Der Bund wird nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 531 00 — En 48/85

Bonn, den 12. Juli 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4, § 17 Abs. 1 Nr. 3, § 85 Abs. 1, § 85 a Abs. 1, § 95 Abs. 3 Satz 2, § 119 Abs. 1 Satz 1, § 141 a Abs. 2, § 157 Abs. 1 Satz 2 und § 157 a Abs. 1 werden die Worte „nach Beamtenrecht“ jeweils ersetzt durch die Worte „nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht“.
2. § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. dem Witwer bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode, wenn die Verfolgte nach dem 31. Dezember 1985 gestorben ist. Ist die Verfolgte vor dem 1. Januar 1986 gestorben, steht dem Witwer die Rente nur zu, sofern ihn die Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat oder, wenn sie noch lebte, unterhalten würde;“
3. § 141 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „(2) Der Verfolgte ist von der Verpflichtung befreit, bei der Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie bei der Inanspruchnahme von Krankenhauspflege einen bestimmten Betrag zu zahlen.“

Artikel 2

Änderung des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes

§ 27 Abs. 4 Satz 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065) wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß diese treuhänderische Verwaltung über einzelne Kulturgüter auch dann endet, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Bundesministers des Innern an Personen oder Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) übertragen werden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975, Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Bundesentschädigungsgesetz knüpft bei einer Reihe von Regelungen, insbesondere bei den die Entschädigungsrenten betreffenden Vorschriften, an bestimmte Grundregelungen des Beamtenbesoldungsrechts an. So hängt bei einigen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes die Leistung u. a. davon ab, ob oder wie lange Kinderzuschläge nach Beamtenrecht gewährt werden können. Dies gilt z. B. für den Anspruch auf Waisenrente für Kinder von Verfolgten sowie für die Einbeziehung der Kinder in den Anspruch des Verfolgten auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden.

Durch Artikel 1 Nr. 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 1281) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1975 jedoch die beamtenrechtlichen Kinderzuschläge — ausgenommen für Beamte mit Dienstsitz im Ausland — ersatzlos gestrichen worden. Zugleich wurde durch Artikel 2 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) der sachliche Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes auch auf Kinder von Beamten erstreckt. Durch die vorliegende Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes klargestellt, daß sich die Verweisungen dieses Gesetzes nach wie vor auf die früheren beamtenrechtlichen Kinderzuschlagsregelungen, und zwar nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht, erstrecken, und nicht auf die entsprechenden Vorschriften des seit dem 1. Januar 1975 auch für Beamte geltenden Bundeskindergeldgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG)

Nach dem Bundesentschädigungsgesetz besteht ein Anspruch des Witwers auf Rente bis zur Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode nur, sofern ihn die Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat oder, wenn sie noch lebte, unterhalten würde. Demgegenüber steht der Witwe die Rente ohne die genannte Einschränkung zu. Ähnliche Unterschiede bei der Rentenberechtigung der Witwe und des Witwers bestehen auch in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Kriegsofferrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169) entschieden, daß die Schlechterstellung des Witwers gegenüber der Witwe in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Dauer nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar sei, und

daher dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuordnung zu schaffen, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau Rechnung trägt. Dementsprechend hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (BR-Drucksache 500/84) vorgelegt, der die unterschiedliche Behandlung des Witwers und der Witwe im Sozialversicherungsrecht und in der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 beseitigt.

Es ist daher nunmehr auch im Entschädigungsrecht eine Gleichstellung von Witwe und Witwer entsprechend dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Diese soll — ebenso wie in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung — in der Weise vorgenommen werden, daß ab 1. Januar 1986 auf die erwähnte zusätzliche Voraussetzung für die Rentenberechtigung des Witwers verzichtet wird.

Die Regelungen des Entschädigungsrechts über die Berücksichtigung von Einkommen werden durch die Gleichstellung nicht berührt. Nach Schätzung der Länder, die das Bundesentschädigungsgesetz durchführen, gibt es nur verhältnismäßig wenige Fälle, in denen die Gleichstellung des Witwers mit der Witwe zur Bewilligung einer Witwerrente führt, so daß keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten entstehen.

Zu Nummer 3 (§ 141 c Abs. 2 BEG)

Durch die mit § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 19 Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1889) eingeführte Beteiligung an den Krankenhauspflegekosten, die wegen der generellen Bezugnahme auf die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung in § 141 c Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes auch für die Krankenversorgung von Verfolgten für nicht verfolgungsbedingte Leiden gilt, werden die Verfolgten schlechter als die Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellt, denen sämtliche Leistungen im Bereich der Krankenversorgung ohne Beteiligung an den Kosten zu gewähren sind. Durch die vorliegende Änderung des § 141 c Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes wird diese sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung, die sich als nicht beabsichtigte Folge der Änderung der Reichsversicherungsordnung ergeben hat, wieder beseitigt.

Durch die Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes zu 2. und 3. entstehen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 500 000,— DM jährlich, die je etwa zur Hälfte von Bund und Ländern aufzubringen sind. Zu 1. entstehen keine Kosten.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Zu Artikel 2 (§ 27 Abs. 4 Satz 2 RTrAbwG)

In den beiden Staaten in Deutschland befinden sich im Zusammenhang mit Kriegs- und Nachkriegsgeschehen ausgelagerte Kulturgüter, die bisher nicht an ihre ursprünglichen Standorte im jeweiligen anderen deutschen Staat zurückgeführt werden konnten. Hierzu gehören nicht die unter das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) und unter § 96 Bundesvertriebenengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565) fallenden Kulturgüter. Zurückgeführt werden sollen u. a. wertvolle Bestände der Archive der Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen und der Stadt Mainz, die sich gegenwärtig in Archivdepots in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, und in Gegenrichtung Archivalien aus den Archiven in Schwerin und Oranienbaum, die treuhänderisch im Bundesarchiv in Koblenz verwahrt werden.

Zur Sicherstellung und Erhaltung der bis zum 31. Oktober 1965 in den Geltungsbereich des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes gelangten Kulturgüter von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes — bei Gebietskörperschaften, wenn sie ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 hatten — sieht § 27 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ihre treuhänderische Verwaltung durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vor. Sie endet kraft Gesetzes erst mit einer endgültigen Regelung im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Deutschland-Vertrages vom 26. Mai 1952.

Bei dieser Rechtslage sieht sich die Bundesregierung daran gehindert, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Einzelfällen Vorschläge zur Regelung der Rückführung von Kulturgütern an ihren angestammten Standort zu unterbreiten. Solche Maßnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sind dringend erwünscht. Sie werden besonders von denjenigen Gebietskörperschaf-

ten und Institutionen aus der Bundesrepublik Deutschland gefordert, die ausgelagerte und jetzt in der Deutschen Demokratischen Republik aufbewahrte Kulturgüter zurückerwarten.

Die Neufassung des § 27 Abs. 4 Satz 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes eröffnet über die bisherigen Beendigungsgründe hinaus den Weg, die treuhänderische Verwaltung über einzelne Kulturgüter auch dann zu beenden, wenn der Bundesminister des Innern einer Herausgabe an die Deutsche Demokratische Republik zustimmt. Die Möglichkeit der Freigabe der fraglichen Kulturgüter trägt der besonderen Lage im geteilten Deutschland Rechnung. Die Freigabe ermöglicht Maßnahmen in beiderseitigem Interesse. Dabei soll der Grundsatz der Gegenseitigkeit gelten.

Die mit einem solchen Austausch verbundenen Kosten (Transport) sind unerheblich. Die im Bundesgebiet begünstigten Gebietskörperschaften und Institutionen sind grundsätzlich zur Kostentragung heranzuziehen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Zu Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie die Regelung über den Wegfall der beamtenrechtlichen Kinderzuschläge.

Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie die vorgesehene Neuordnung der Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung und die entsprechende Neuregelung des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 3 tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie die Regelung des Artikels 19 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 gem. Artikel 38 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Die Änderung zu Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

